

Nr. 621

Steuerverordnung

Änderung vom 3. März 2015*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 12b *(neu)*
Aus- und Weiterbildungskosten

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, sind bis zum Gesamtbetrag von 12000 Franken abziehbar, sofern

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 12c *(neu)*
Gewinne aus Lotterien

¹ Die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus Lotterien oder lottereeähnlichen Veranstaltungen sind steuerfrei.

² Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lottereeähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

*G 2015 89

¹ G 2000 430

§ 12d *(neu)*
Sold der Milizfeuerwehrleute

¹ Der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, namentlich Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen, ist bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken steuerfrei.

² Zu versteuern sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

§ 20b

wird aufgehoben.

§ 41 *Absatz 5*

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 12d am 1. Januar 2016 in Kraft. § 12d tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner